



Kanton Zürich
Baudirektion



Amt für Raumentwicklung
Geoinformation

Referenz-Nr.: AREI-AZWKH5 / ARE 18-0873

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG), LS 704.1 – Änderung

(vom ...)

Vorentwurf Stand: 5. Juli 2018

Vernehmlassungsantwort bis spätestens 5. Oktober 2018 an: nina.bommeli@bd.zh.ch

[Allgemeine Bemerkungen und Hinweise](#)

Geltendes Recht

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

(vom 24. Oktober 2011)

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in die gleichlautenden
Anträge des Regierungsrates vom DATUM
und der Kommission für Stadt und Gemein-
den vom 15. April 2011,*

beschliesst:

§ 11 ¹ Die zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen. Bei der gewerblichen Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung übernimmt die kantonale Fachstelle diese Aufgabe.

Vorentwurf

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG)

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in die gleichlautenden
Anträge des Regierungsrates vom DATUM
und der Kommission für Stadt und Gemein-
den vom ...,*

beschliesst:

*Das Kantonale Geoinformationsgesetz vom
24. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:*

§ 11 ¹ Die zuständige Stelle kann den Zugang zu Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 sowie deren Nutzung und Weitergabe von ihrer Einwilligung abhängig machen.

*Bemerkungen, Änderungsvorschläge und Hin-
weise*

² Der Regierungsrat erlässt für Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 Vorschriften über

- a. die zulässige Nutzung und Weitergabe,
- b. das Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung,
- c. die Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich des Zugangs und des Datenschutzes bei der Nutzung und Weitergabe der Daten,
- d. das Anbringen von Quellenangaben und Hinweisen auf den Stand der Aktualität,
- e. die Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung.

Abs. 2 unverändert.

Geodienste

§ 12 ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse und legt das Angebot der Geodienste fest.

§ 12 Abs. 1 und 2 unverändert.

² Zur optimalen Vernetzung dieser Geodienste erlässt er Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen.

³ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

³ Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geobasisdaten und andere Geodaten allein oder in Verbindung mit anderen Daten, zu denen direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

⁴ Die zuständige Stelle sorgt für den Aufbau und Betrieb dieser Geodienste.

Abs. 4 und 5 unverändert.

⁵ Die Gemeinden können Geodienste von kommunalem Interesse anbieten.

Gebühren für Daten-
zugang und –nutzung
durch Dritte

§ 14 ¹ Für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinde und deren Nutzung sowie für die Nutzung von Geodiensten können Gebühren erhoben werden.

§ 14 Abs. 1 unverändert.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

- a. bei Nutzung zum Eigengebrauch:
höchstens aus den Grenzkosten und einem angemessenen Beitrag an die Infrastruktur und die Datenverwaltung,
- b. bei gewerblicher Nutzung: aus den

Grenzkosten und einem der Nutzung angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Datenverwaltung sowie an die Investitions- und Nachführungskosten.

³ Die Grenzkosten umfassen die festen und variablen Bereitstellungskosten sowie die Transportkosten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 ¹ Der Regierungsrat regelt die Organisation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 16 GeolG (ÖREBK-Kataster) und bezeichnet die für den Kataster verantwortlichen Stellen.

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

- a. die Aufnahme der Daten in den Kataster, deren Nachführung und das Meldewesen,
- b. die Darstellung von Zusatzinformati-

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

§ 15 Abs. 1 unverändert.

² Er erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über

- lit. a-c unverändert.
- lit. d wird aufgehoben.
- lit. e wird zu lit. d.

onen,

- c. die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge,
- d. die Ausstellung nachträglicher Beglaubigungen,
- e. die amtliche Publikation,
- f. die Kostentragung und die Staatsbeiträge.

³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeolG Gegenstand des Katasters sind.

⁴ Die zuständige Direktion setzt nach Anhörung der Gemeinden ein Programm für die Einführung des Katasters fest und ordnet die Ausführung an.

⁵ Sie schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab.

Inhalt

§ 17 ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Erweiterungen des bundesrechtlich vorgegebenen Inhalts der amtlichen Vermessung fest. Er erlässt Ausführungsbe-

lit. f wird zu lit. e.

³ Er legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Bundesrechts im Sinne von Art. 16 Abs. 3 GeolG Gegenstand des Katasters sind.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 17 ¹ Der Regierungsrat legt die kantonalen Erweiterungen des bundesrechtlich vorgegebenen Inhalts der amtlichen Vermessung fest. Er erlässt Ausführungsbe-

stimmungen insbesondere für

- a. die Vermarkung und Vermessung der Grundstücksgrenzen und das Erheben der übrigen Bestandteile der amtlichen Vermessung,
- b. die Nachführung, das Meldewesen und die Verwaltung,
- c. den Zugang und die Nutzung,
- d. die Kostentragung und die Staatsbeiträge,
- e. den Gebührentarif für die laufende Nachführung und für Zugang und Nutzung
- f. den Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch,
- g. die öffentliche Auflage und das Genehmigungsverfahren.

² Der Kanton und die Gemeinden können Luftbilder und Orthofotos erstellen. Die Auflösung darf keine Bestimmung von Personen erlauben.

§ 19 ¹ Die Gemeinden legen einen digitalen Leitungskataster an und führen diesen

stimmungen insbesondere für

- lit. a-d unverändert.
- e. den Gebührentarif für die laufende Nachführung,
- lit. f. wird zu lit. e.
- lit. g. wird zu lit. f.

Abs. 2 unverändert.

§ 19 ¹ Der Kanton betreibt den Leitungs-

nach. Aus dem Kataster geht die geografische Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung hervor.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen oder die kommunalen und überkommunalen Werke stellen den Gemeinden die Leitungsdaten in geeigneter Form unentgeltlich zur Verfügung.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften, insbesondere über den Inhalt des Katasters und die technische Ausgestaltung, den Zugang und die Nutzung sowie die Kostentragung und Gebühren.

⁴ Der Regierungsrat kann für besonders bezeichnete Gebiete und für überkommunal tätige Werke eine abweichende Regelung

kataster als zentrale Plattform.

² Der Leitungskataster dient insbesondere

- a. der Übersicht über den durch ober- und unterirdischen Leitungen und Trassen belegten Raum,
- b. der Koordination für Planungs- und Vollzugsaufgaben,
- c. der Unterstützung der Blaulichtorganisationen und des Bevölkerungsschutzes.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Katasterleitung und erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über den Katasterinhalt und die technische Ausgestaltung, den Zugang und die Nutzung. Er kann für die Nutzung Gebühren erheben.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer (Datenherren) stellen dem Kanton die Leitungskatasterinformationen kostenlos zur Verfügung. Die Leitungskatasterinformatio-

treffen.

⁵ Die Gemeinden können für den Zugang zu Leitungsdaten eine Gebühr verlangen. Wird der Zugang

- a. Behörden gewährt, entspricht die Gebühr der Grenzkosten gemäss § 14 Abs. 3,
- b. Dritten gewährt, besteht die Gebühr aus den Grenzkosten und einem angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur und der Datenverwaltung.

§ 20 ¹ Der Kanton und die Gemeinden können Geoinformationssysteme betreiben, die Geodaten verschiedener Sachbereiche bearbeiten.

² Der Regierungsrat, auf kommunaler Stufe die Gemeinde, bezeichnet die dafür verantwortliche Stelle und regelt deren Aufgaben.

nen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Zugang zu und die Nutzung von sachübergreifenden Geoinformationssystemen kann vom Kanton und den Gemeinden

Aufgaben des Kantons

§ 21 ¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für

- a. die Leitung, Verifikation, Überwachung und Genehmigung der amtlichen Vermessung,
- b. das Erheben, Nachführen und Verwalten der Lage- und Höhenfixpunkte 2,
- c. die Vermarkung und Vermessung der Staatsstrassen, der von ihm unterhaltenen öffentlichen Gewässer und der Kantonsgrenzen sowie das Verwalten der Hoheitsgrenzen,
- d. die periodische Nachführung der Vermessungswerke, die auf der Grundlage der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) erhoben oder aktualisiert worden sind,
- e. das Bereitstellen kantonalen Kartenwerke,
- f. die Leitung und Organisation des ÖREB-Katasters,

in Rechnung gestellt werden.

§ 21 ¹ Der Kanton ist insbesondere zuständig für

- lit. a-d unverändert.
- e. das Bereitstellen kantonalen Geobasisprodukte,
- lit. f-g unverändert.
- h. die Zugänglichmachung der Daten der amtlichen Vermessung, des ÖREB-Katasters und des Leitungskatasters im Internet,
- lit. i-k unverändert.
- l. für die Leitung und den Betrieb des Leitungskatasters.



- g. besondere Anpassungen des Vermessungswerks und des ÖREB-Katasters von grossem kantonalem oder nationalem Interesse,
- h. die Zugänglichmachung der Daten der amtlichen Vermessung und des ÖREB-Katasters im Internet,
- i. das Erheben, Nachführen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in seiner Zuständigkeit,
- j. die Koordination im Bereich der Geodaten und der Geodienste im kantonalen Interesse,
- k. die Führung des kantonalen Geografischen Informationssystems.

² Der Kanton kann einzelne dieser Aufgaben an Gemeinden oder Private übertragen.

Abs. 2 unverändert.

Aufgaben der Gemeinden

- § 22 ¹ Die Gemeinden sind zuständig für
- a. die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit das kantonale

§ 22 ¹ Die Gemeinden sind zuständig für

lit. a und b unverändert.

Recht nichts anderes bestimmt,

lit. c wird aufgehoben.

- b. das Erheben, Nachführen, Verwalten und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in ihrer Zuständigkeit,
- c. den digitalen Leitungskataster.

² Die Gemeinden können einzelne dieser Aufgaben an Private übertragen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

³ Erfüllt eine Gemeinde ihre Aufgabe nicht zeitgerecht oder qualitativ ungenügend, kann die zuständige Direktion die Ersatzvornahme anordnen. Die Gemeinde ist vorgängig zu ermahnen und anzuhören.

§ 30 Der Regierungsrat legt einen Zeitplan fest für

§ 30 wird aufgehoben.

- a. das Erheben, Nachführen und Gewährleisten der Verfügbarkeit der Geobasisdaten des kantonalen Rechts,
- b. den Aufbau und Betrieb der Geo-

dienste von kantonalem Interesse,

- c. das Bereitstellen kantonaler Kartenwerke,
- d. die Einführung des Leitungskatasters.

§ 31 ¹ Die Gemeinden arbeiten ihr Vermessungswerk bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Datenmodell DM01/24 um.

§ 31 wird aufgehoben.

² Gemeinden, deren Vermessungswerk nicht auf der Grundlage der VAV erhoben oder aktualisiert worden ist, aktualisieren ihr Vermessungswerk bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Soweit die Erneuerungsarbeiten innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 2 vorgenommen werden, richtet der Kanton Beiträge nach § 27 aus.

⁴ Die zuständige Direktion legt den Zeitpunkt für den Wechsel bezüglich Lagebezugssystem und –rahmen der Geodaten fest.